

## UNSERE VERANSTALTUNGEN VON OKTOBER BIS DEZEMBER 2022

**SEMINAR** **Gutes Betriebsklima ist kein Zufall – Beiträge zum gelingenden Miteinander im Betrieb**

Termin 11.10.2022 – 9 bis 17 Uhr  
Anmeldeschluss 30.9.2022

**SEMINAR** **Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson – Praxisnahe Ausbildung gemäß § 10 ASchG und § 4 SVP-VO**

Termin 18.–20.10.2022 – jeweils 8.30 bis 17 Uhr  
Anmeldeschluss 6.9.2022

**SEMINAR** **Leistung um jeden Preis? – Herausforderungen der sich wandelnden Arbeitswelt und Selbstoptimierung**

Termin 25.10.2022 – 9 bis 17 Uhr  
Anmeldeschluss 13.9.2022

**SEMINAR** **Manchmal ist es einfach zu viel – Stress und Burnout im Betrieb vorbeugen**

Termin 14.–16. 11. 2022 – jeweils 9 bis 17 Uhr  
Anmeldeschluss 3.10.2022

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: <https://ooe.arbeiterkammer.at/service/jaegermayrhof/jaegermayrhof.html>

### ANMELDUNG

per Post Arbeiterkammer OÖ, AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz  
E-Mail [kbi-seminar@akooe.at](mailto:kbi-seminar@akooe.at)

Veranstaltungsort, wenn nicht anders erwähnt:

Die Seminare finden im AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz, statt.

**Impressum:**

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 33/2022, AK-DVR 0077747, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0

Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Straße 6, 4021 Linz

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>  
[ooe.arbeiterkammer.at](https://ooe.arbeiterkammer.at)



Eine Schwangerschaft verändert das Leben einer Frau in vielerlei Hinsicht. Auch für das Arbeitsumfeld kann sie eine Umstellung bedeuten. Das Mutterschutzgesetz sieht nämlich eine Reihe von Schutzbestimmungen für werdende und stillende Mütter vor.

## ARBEITSPLÄTZE VON WERDENDEN UND STILLENDEN MÜTTERN GESUND UND SICHER GESTALTEN

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern sowie deren Kinder am Arbeitsplatz zu schützen. Sobald der Arbeitgeber Kenntnis von einer Schwangerschaft erhält, muss er diese dem Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich melden und das arbeitsmedizinische Fachpersonal verständigen. Die Mutter-schutz-evaluierung stellt sicher, ob an Frauenarbeitsplätzen Gefahren für werdende und stillende Mütter bestehen. Diese müssen ermittelt und beurteilt werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen gesetzt und alle Gefahren für die Schwangerschaft oder das Stillen verhütet werden!

# TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT

## Beschäftigungsbeschränkungen und Verbote



Achtung! Absolutes Beschäftigungsverbot gibt es acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) und acht Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitten beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen.

§4 Mutterschutzgesetz (MSchG) regelt, dass für werdende Mütter gewisse Arbeiten nur eingeschränkt oder gar nicht erlaubt sind. Das betrifft Tätigkeiten, die psychisch oder körperlich besonders belastend sind, wie beispielsweise der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, das Heben und Tragen von Lasten, Arbeiten im Stehen oder ständiges Sitzen. Aber auch vor Tabakrauch, wenn die werdende Mutter selbst nicht raucht, oder vor der Einwirkung schädlicher Hitze, Kälte oder Nässe ist die schwangere Beschäftigte zu schützen.

## Nachtarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr nicht beschäftigt werden. Ausnahmen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise für Krankenpflegepersonal, Beschäftigte in mehrschichtigen Betrieben, in der Gastronomie oder im kulturellen Bereich.

## Sonn- und Feiertagsarbeit

An Sonn- und Feiertagen dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden. Ausnahmen gibt es für Beschäftigte in durchlaufenden Schichtbetrieben, im Gastgewerbe, im kulturellen Bereich, in Kleinstbetrieben, in Betrieben mit Sperrtag an einem Werktag und für Arbeitnehmerinnen, die vor der Schwangerschaftsmeldung ausschließlich samstags, sonntags oder feiertags beschäftigt wurden.



## Mutterschutzevaluierung

Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Mutterschutzevaluierung nach den Bestimmungen des MSchG durchzuführen. Die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/-innen können genauso beauftragt werden.

**Es müssen alle Gefahren ermittelt, beurteilt und verhütet werden, die die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern beeinträchtigen könnten oder sich nachteilig auf die Schwangerschaft und/oder das Stillen auswirken könnten.**

Diese ist zusätzlich zur allgemeinen Arbeitsplatzevaluierung nach § 4 ASchG vorzunehmen. Die Mutterschutzevaluierung betrifft damit alle Frauenarbeitsplätze, unabhängig vom Alter und einer möglichen Schwangerschaft. Die Evaluierung wird nicht personenbezogen vorgenommen. Die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen können bei Bedarf personenbezogen festgelegt werden.

► **Wichtig! Erhalt der Fruchtbarkeit!** Die Grundsätze der Gefahrenverhütung gem. § 7 ASchG sehen den Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz vor. Dementsprechend ist auch mit Hinblick auf den Erhalt der Fruchtbarkeit die Rangfolge der Maßnahmen nach dem STOP-Prinzip einzuhalten. Handelt es sich z.B. um einen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoff, der sich nachteilig auf die Fruchtbarkeit auswirken kann, muss dieser zuerst geprüft werden. Wenn dieser nicht ersetzt werden kann, sind technische und organisatorische Maßnahmen auszuschöpfen, bevor personenbezogene Maßnahmen festgelegt werden.

Für die Evaluierung gem. § 2a Abs. 2 MSchG sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkungen und Belastungen für werdende bzw. stillende Mütter relevant. Diese betreffen:

- Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen;
- Bewegen schwerer Lasten von Hand (manuelle Lasthandhabung), gefahrenträchtig vor allem für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;
- Lärm;
- ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen;
- extreme Kälte oder Hitze;
- Bewegungen und Körperhaltungen; geistige und körperliche Ermüdung; sonstige arbeitsbedingte, körperliche Belastung;
- biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen verursachen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können sowie deren therapeutische Maßnahmen, die die Gesundheit der Mutter oder des werdenden Kindes gefährden können. Damit muss das Infektionsrisiko möglichst verhindert werden.

- Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe – dabei zu beachten sind auch Schadstoffe, die werdende bzw. stillende Mütter gefährden können.

Resultierend aus der Mutterschutzevaluierung sind folgende Maßnahmen gem. § 2b MSchG vorgesehen:

- **Änderung der Beschäftigung** (z.B. Anschaffung mechanischer Hilfsmittel oder Verwendung eines anderen Arbeitsstoffes). Sobald eine Schwangerschaft vorliegt, dürfen werdende Mütter keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten und sonstigen Tätigkeiten belastet werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte die Gesundheit der Mutter und/oder das werdende Kind im Mutterleib schädigen können (siehe unzulässige Tätigkeiten gem. § 4 Abs. 1 und 2 MSchG).
- **Ein Arbeitsplatzwechsel** ist vorzunehmen, wenn eine Änderung der Beschäftigung nicht möglich bzw. zumutbar ist.
- **Freistellung:** Besteht kein geeigneter Ersatzarbeitsplatz, so ist die schwangere bzw. stillende Arbeitnehmerin unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen.



Wichtig! Sobald die Schwangerschaft vorliegt, müssen die festgelegten Maßnahmen der Mutterschutzevaluierung umgehend umgesetzt werden! Es wird empfohlen, Frauenarbeitsplätze rechtzeitig mit mechanischen Hilfsmitteln auszustatten!

## Dokumentation und Unterweisung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse (ermittelte und beurteilte Gefahren und festgelegte Maßnahmen) der Mutterschutzevaluierung zu dokumentieren. Es sind alle Beschäftigten bzw. der Betriebsrat und die SVP über die Ergebnisse und Maßnahmen zu informieren. Die Beschäftigten sind dementsprechend auch zu unterweisen. Für Beschäftigte mit Migrationshintergrund sind bei Bedarf auch Dolmetscher/-innen hinzuzuziehen!

## Aktualisierung der Mutterschutzevaluierung

Eine Überprüfung und Anpassung der Evaluierung ist erforderlich, sobald sich die Arbeitsbedingungen ändern. Dies betrifft z.B. die Einführung neuer Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe oder -mittel, Unfälle sowie bei Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen oder auch Fehlgeburten.

## Wie kann ich als Sicherheitsvertrauensperson oder Betriebsratsmitglied werdende oder stillende Mütter unterstützen?

- Überprüfen Sie, ob eine Mutterschutzevaluierung durchgeführt wurde und ob diese bei Veränderungen der Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel oder -verfahren angepasst wird. Wenn keine konkreten und rasch umsetzbaren Maßnahmen festgelegt wurden, fordern Sie eine Anpassung der Mutterschutzevaluierung.
- Bestehen Unklarheiten, ob eine werdende oder stillende Mutter bestimmte Arbeiten weiter ausführen darf, kontaktieren Sie Ihre zuständige Arbeitsinspektion. Im Zweifelsfall entscheidet die Behörde über eine Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz.
- Informieren Sie Ihre Kolleginnen, dass eine umgehende Meldung der Schwangerschaft an den Arbeitgeber erforderlich ist. Der Arbeitgeber hat Beschäftigungsverbote und -beschränkungen einzuhalten, die den Schutz der Mutter und ihres Kindes sicherstellen.
- Es muss werdenden und stillenden Müttern die Möglichkeit gegeben werden, sich während der Arbeitszeit hinzulegen und auszuruhen. Dadurch darf der Arbeitnehmerin kein Verdienstentgang entstehen. Achten Sie als Sicherheitsvertrauensperson oder Betriebsrat darauf, dass Ihre Kollegin dieses Recht auch tatsächlich in Anspruch nehmen kann.

## NOCH FRAGEN?

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, nehmen Sie bitte mit der AK Oberösterreich Kontakt auf:

**Arbeiterkammer Oberösterreich**  
Abteilung Arbeitsbedingungen  
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.



**+43 (0)50 6906-2317**

E-Mail: [arbeitsbedingungen@akooe.at](mailto:arbeitsbedingungen@akooe.at)  
[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)

Auch wegen zusätzlicher Exemplare dieser Wandzeitung oder allgemeiner Informationen zum Arbeitnehmerschutz wenden Sie sich bitte an die AK Oberösterreich!

# ARBEITSPLÄTZE VON WERDENDEN UND STILLENDEN MÜTTERN GESUND UND SICHER GESTALTEN



**Auf die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern achten!**



**Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote berücksichtigen und einhalten!**



**Auch Beinahe-Unfälle melden, sie können für die Mutterschutzevaluierung relevant sein!**



Weitere Informationen zur **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** finden Sie, wenn Sie diesen QR-Code scannen.

**AK**  
Oberösterreich